

# Ergebnisrechnung

## Inhalt

1. Ordentliche Erträge .....	2
1.1. Steuern und ähnliche Abgaben (Kto. 40) .....	2
1.2. Zuwendungen und allgemeine Umlagen (Kto. 41).....	3
1.3. Sonstige Transfererträge (Kto. 42) .....	4
1.4. Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte (Kto. 43) .....	5
1.5. Privatrechtliche Leistungsentgelte (Kto. 441, 442, 446).....	7
1.6. Kostenerstattungen und Kostenumlagen (Kto. 448) .....	8
1.7. Sonstige ordentliche Erträge (Kto. 45) .....	9
1.7.1. Konzessionsabgaben (Kto. 4511).....	10
1.7.2. Erstattung von Steuern (Kto. 4521) .....	10
1.7.3. Erträge aus der Veräußerung von Vermögensgegenständen (Kto. 454).....	11
1.7.4. Erträge aus der Veräußerung von Finanzanlagen (Kto. 4551) .....	12
1.9. Bestandsveränderungen (Kto. 472).....	14
2. Ordentliche Aufwendungen .....	15
2.1. Personalaufwendungen (Kto. 50).....	15
2.2. Versorgungsaufwendungen (Kto. 51).....	17
2.3. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen (Kto. 52) .....	18
2.4. Bilanzielle Abschreibungen (Kto. 57).....	20
2.5. Transferaufwendungen (Kto. 53).....	22
2.6. Sonstige ordentliche Aufwendungen (Kto. 54) .....	23
3. Finanzergebnis.....	25
3.1. Finanzerträge (Kto. 46) .....	25
3.2. Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen (Kto. 55).....	26
4. Außerordentliches Ergebnis .....	27
4.1. Außerordentliche Erträge (Kto. 49) .....	27
4.2. Außerordentliche Aufwendungen (Kto. 59).....	28
5. Ergebnis aus internen Leistungsbeziehungen .....	29
5.1./5.2. Erträge/Aufwendungen aus internen Leistungsverrechnungen (Kto. 48/58) .....	29

## 1. Ordentliche Erträge

### 1.1. Steuern und ähnliche Abgaben (Kto. 40)

#### Grundsätzliches

Steuern werden nach § 3 Abs. 1 Abgabenordnung definiert als „...Geldleistungen, die nicht eine Gegenleistung für eine besondere Leistung darstellen und von einem öffentlich-rechtlichen Gemeinwesen zur Erzielung von Einnahmen allen auferlegt werden, bei denen der Tatbestand zutrifft, an den das Gesetz die Leistungspflicht knüpft: die Erzielung von Einnahmen kann Nebenzweck sein“.

Steuern und ähnliche Abgaben teilen sich gemäß Kontenrahmen SH auf in:

- Realsteuern (Kto. 401)
- Gemeindeanteile an den Gemeinschaftssteuern (Kto. 402)
- Sonstige Gemeindesteuern (Kto. 403)
- Steuerähnliche Erträge (Kto. 404)
- Ausgleichleistungen (Kto. 405)

In der Ergebnisrechnung sind die Steuererträge der jeweiligen Entstehungsperiode zuzuordnen. Der Steuerertrag wird in der Regel mit der Erstellung / dem Versand des Steuerbescheides bis zur Aufstellung des Jahresabschlusses gebucht. Unter Berücksichtigung von § 17 Abs. 1 GemHVO-Doppik sind zurückzahlende Erträge, die sich auf die Vorjahre beziehen, im laufenden Haushaltsjahr als Ertragsabsetzung zu buchen. Gemäß dem Wertaufhellungsgebot der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ist somit der korrekte Ausweis der Forderungen zum Bilanzstichtag des laufenden Haushaltsjahres darzustellen. Alle aufgeführten Kontenarten und Konten der Ergebnisrechnung sind zahlungswirksame Konten, d. h. nach deren verursachungsgerechten Zuordnung auch unter dem zeitlichen Entstehungsaspekt erfolgt die Zahlungsabwicklung über eindeutig zugeordnete Konten der Kontenart 60x in der Finanzrechnung.

#### Unterkonten

401 Realsteuern  
402 Gemeindeanteile an den Gemeinschaftssteuern  
403 Sonstige Gemeindesteuern  
404 Steuerähnliche Erträge  
405 Ausgleichleistungen

#### Buchungssätze

Beispiel für die Buchung der Grundsteuer A:  
161x Öffentlich-rechtliche Forderungen  
an  
4011 Grundsteuer A

Wird ein Bescheid im laufenden Haushaltsjahr für das folgende Haushaltsjahr mit Fälligkeit im Folgejahr erstellt, ist dieser Bescheid im laufenden Haushaltsjahr abzugrenzen:  
1691 Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen  
an  
4011 Grundsteuer A

## 1.2. Zuwendungen und allgemeine Umlagen (Kto. 41)

### Grundsätzliches

Zuwendungen sind

- Zuweisungen (Übertragungen innerhalb des öffentlichen Bereichs) und
- Zuschüsse (Übertragungen von dem öffentlichen Bereich an den unternehmerischen und übrigen Bereich und umgekehrt).

Sie stellen Finanzhilfen zur Erfüllung von Aufgaben des Empfängers dar (vgl. Ziff. 5.4 VV-Kontenrahmen).

Allgemeine Umlagen sind Zuweisungen von Gemeinden und Gemeindeverbänden an übergeordnete Körperschaften (z. B. Amt, Kreis), die ohne Zweckbindung an einen bestimmten Aufgabenbereich zur Deckung ihres allgemeinen Finanzbedarfs aufgrund eines bestimmten Schlüssels geleistet werden. Umlagen an Zweckverbände mit mehreren Aufgabenbereichen, die keinem bestimmten Verwaltungszweck zugerechnet werden können, sind ebenfalls allgemeine Umlagen; andernfalls sind sie Zuweisungen für laufende Zwecke (vgl. Ziff. 5.5 VV-Kontenrahmen).

Bei den Zuwendungen und allgemeinen Umlagen im Sinne der Kontenzuordnung Kto. 41 handelt es sich um nicht für Investitionen bestimmte einmalige oder laufende Geldleistungen, die keine Erstattungen (Kto. 44) und keine Schuldendiensthilfen (Kto. 42) sind. Sie werden sofort vollumfänglich ergebniswirksam. Beispiele: Schlüsselzuweisungen, Fehlbetragszuweisungen, sonstige allgemeine Zuweisungen, Zuwendungen für laufende Zwecke, Kreisumlagen, Kreisanteile an der Finanzausgleichsumlage, Amtsumlagen, aufgabenbezogene Beteiligungen an Leistungen nach SGB II

Der Empfang von investiven Zuwendungen (Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen oder Investitionsfördermaßnahmen) wird nicht in der Kontengruppe 41 erfasst. Diese werden als Einzahlung in der Kontengruppe 68 nachgewiesen und führen zu einer Bestandserhöhung der Bilanzpositionen ‚Sonderrücklage‘ (Kto. 202) bzw. ‚Sonderposten für aufzulösende Zuschüsse‘ (Kto. 231) und ‚Sonderposten für aufzulösende Zuweisungen‘ (Kto. 232).

Soweit empfangene investive Zuwendungen aufgelöst werden dürfen (§ 40 Abs. 5 GemHVO-Doppik), werden sie erst im Zeitpunkt der Auflösung mit ihren Auflösungsbeträgen (Erträge aus der Auflösung - Kto. 416) ergebniswirksam. Im Ergebnis wird damit ein Abschreibungsaufwand für den zuwendungsfinanzierten Anteil neutralisiert.

### Unterkonten

- 411 Schlüsselzuweisungen
- 412 Fehlbetragszuweisungen
- 413 Sonstige allgemeine Zuweisungen
- 414 Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke
- 416 Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Zuschüssen und Zuweisungen
- 418 Allgemeine Umlagen
- 419 Aufgabenbezogene Leistungsbeteiligungen

### Buchungssätze

Beispiel für die Auflösung von Sonderposten:

41xx Sonderposten für aufzulösende Zuweisungen  
an

4162 Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Zuweisungen

### 1.3. Sonstige Transfererträge (Kto. 42)

#### Grundsätzliches

Zu den sonstigen Transfererträgen zählen alle Erstattungen bzw. Ersatzleistungen, die der Kommune insbesondere aufgrund entsprechender Rechtsvorschriften in den Sozialgesetzbüchern zustehen und bei denen es sich um den vollen oder teilweisen Ersatz von gewährten Sozialleistungen handelt. Erstattungspflichtige sind dabei entweder der Hilfeempfänger selbst, unterhaltspflichtige Angehörige oder sonstige Verpflichtete. Hierzu gehören insbesondere Unterhaltsansprüche, die Rückzahlung gewährter Hilfen oder Zahlungen sonstiger Leistungspflichtiger.

Gleiches gilt für Leistungen bzw. Kostenerstattungen anderer Sozialleistungsträger (z. B. Kranken- oder Pflegekassen), die grundsätzlich dem Hilfeempfänger direkt zustehen, aus Zweckmäßigkeitsgründen jedoch direkt an den Sozialhilfeträger gezahlt werden. Beispiele hierfür sind Renten von Heimbewohnern, sofern der Sozialhilfeträger die entsprechenden Kosten der Heimunterbringung übernimmt, oder Wohngeldzahlungen.

Ebenfalls zu den sonstigen Transfererträgen zählt der Ersatz rückzahlbarer Hilfen (z. B. Beihilfen auf Darlehensbasis).

Hinsichtlich der wirtschaftlichen Zuordnung erfolgt die Verbuchung des Ertrages bei Geltendmachung des Ersatzanspruches (in der Regel durch Erlass eines Bescheides oder bei anderen Sozialleistungsträgern durch Aufforderung zur Leistung).

Nicht zu den „Sonstigen Transfererträgen“ gehören andere Kostenumlagen und -erstattungen, die in der Kontengruppe 44 zu verbuchen sind (vgl. Position 1.6 der Ergebnisrechnung). Hierzu zählen beispielsweise Verwaltungskostenerstattungen oder Schulkostenbeiträge.

Ebenfalls hier nicht zu berücksichtigen sind fremde Finanzmittel, insbesondere durchlaufende Gelder, gemäß § 14 GemHVO-Doppik. Diese sind ausschließlich in der Finanzrechnung und der Bilanz zu berücksichtigen. Beispiele hierfür sind weiterzuleitende Spenden, Lastenausgleichszahlungen oder Unterhaltsvorschüsse.

#### Unterkonten

421 Ersatz von sozialen Leistungen außerhalb von Einrichtungen

(Ausnahme: Kostenerstattungen von Trägern sozialer Leistungen sind im Konto 448 zu verbuchen)

422 Ersatz von sozialen Leistungen in Einrichtungen

423 Rückerstattung von Schuldendiensthilfen

429 Andere sonstige Transfererträge

#### Buchungssätze

Beispiel:

1691 sonstige öffentl.-rechtl. Forderungen

an

4216 Erträge Rückzahlung gewährter Hilfen

## 1.4. Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte (Kto. 43)

### Grundsätzliches

Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte sind Entgelte, die im Rahmen der Inanspruchnahme von Verwaltungsleistungen, Amtshandlungen und öffentlich-rechtlichen Dienstleistungen erhoben werden. Ebenso fallen hierunter die zweckgebundenen Abgaben und Beiträge für kommunale Leistungen, wie z. B. die Abwasserbeseitigung, Müllentsorgung usw. In Abgrenzung zu den privatrechtlichen Leistungsentgelten (s. Position 1.5), bei denen ein privatrechtliches Rechtsgeschäft im Hintergrund steht, zählen die öffentlich-rechtlichen Leistungsentgelte zu den Kommunalabgaben.

### Unterkonten

#### 431 Verwaltungsgebühren

Unter die Verwaltungsgebühren fallen Entgelte, die erhoben werden für Verwaltungsleistungen im engeren Sinne (Amtshandlungen), wie z. B. Gebühren für die Ausstellung eines Personalausweises oder die Erteilung einer Baugenehmigung. Dem steht eine konkrete Amtshandlung oder sonstige Verwaltungstätigkeit der öffentlichen Verwaltung gegenüber. Hierunter fallen die nach § 5 KAG erhobenen Gebühren.

#### 432 Benutzungsgebühren und ähnliche Entgelte

Benutzungsgebühren und ähnliche Entgelte werden erhoben für die Benutzung öffentlicher Einrichtungen. Sie werden in Satzungen festgelegt und werden durch einen Gebührenbescheid per Verwaltungsakt festgesetzt. Ein eingelegter Widerspruch gegen eine Benutzungsgebühr hat keine aufschiebende Wirkung, d. h. die Gebühr muss nach Eintritt der Bestandskraft vorerst gezahlt werden. Beispiele sind Abfallgebühren, Abwassergebühren, Gebühren für die Nutzung kommunaler Einrichtungen wie z. B. das Bürgerhaus, Bibliotheken etc., Gebühren für Feuerwehreinsätze usw. Hierunter fallen nach § 6 KAG erhobene Benutzungsgebühren.

Werden im Rahmen einer Kalkulation mehrjährige Gebührenhaushalte festgesetzt, bei denen es in den einzelnen Jahren zu Über- oder Unterdeckungen kommt, sind diese über einen Sonderposten für Gebührenaussgleich (Konto 234) auszugleichen. s. a. Bilanzposition Passiva 2.4.

#### 436 Zweckgebundene Abgaben

Zweckgebundene Abgaben werden erhoben zur Deckung bestimmter Ausgaben wie z. B. Kurtaxe, Fremdenverkehrsabgabe, Beiträge zur Finanzierung öffentlicher Anlagen usw. Es muss stets eine Zweckbindung vorhanden sein. Hierunter fallen gem. § 10 KAG erhobene Abgaben.

#### 437 Erträge aus der Auflösung von Sonderposten für Beiträge

Sofern Beiträge für die Bereitstellung kommunaler Leistungen gem. § 40 Absatz 6 Satz 1 GemHVO-Doppik erhoben werden, in deren Rahmen bilanzierungspflichtige Vermögensgegenstände hergestellt oder angeschafft werden, sind diese in einen Sonderposten für Beiträge (Konto 233, s. a. Bilanzposition Passiva 2.3) einzustellen, wie z. B. Straßenausbaubeiträge, Erschließungsbeiträge etc. Sofern sie aufzulösen sind, sind sie über die Kontenart 437 über die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer der angeschafften oder hergestellten Vermögensgegenstände aufzulösen.

438 Erträge aus der Auflösung von Sonderposten für Gebührenaussgleich  
 Sofern es im Rahmen der Gebührenkalkulation von kostenrechnenden Einrichtungen zu Kostenüberdeckungen kommt, die einen Ausgleich gem. Kommunalabgabengesetz erfordern, sind diese in einen Sonderposten für Gebührenaussgleich einzustellen. Kommt es zu einer Unterdeckung im Gebührenhaushalt, so ist durch eine ertragsmäßige Entnahme über das Konto 438 der Gebührenhaushalt auszugleichen. Beispiele hierfür sind Abfallgebühren und Abwassergebühren.

### Buchungssätze

#### Sonderposten für Gebührenaussgleich:

Es wird eine dreijährige Gebühr erhoben von jeweils 100 GE. Die Kosten steigern sich von 80 GE im ersten Jahr auf 100 GE im zweiten und schließlich auf 120 GE im dritten Jahr:

1. Erhebung der Gebühr im ersten Jahr und Einstellung des Überschusses in den Sonderposten:

161x Öffentlich-rechtl. Forderungen	100 GE
an	
432x Benutzungsgebühren	80 GE
234x Sonderposten für Gebührenaussgleich	20 GE

In der Finanzrechnung ist eine Einzahlung von 100 GE auf dem Konto 632x zu zeigen. Aufgrund des Aufwands von 80 GE beträgt das Jahresergebnis der Ergebnisrechnung 0 GE. Das Ergebnis der Finanzrechnung beträgt +20 GE.

2. Erhebung der Gebühr im zweiten Jahr. Es erfolgt keine Veränderung des Sonderpostens, da die Gebühr kostendeckend ist.

161x Öffentlich-rechtl. Forderungen	100 GE
an	
432x Benutzungsgebühren	100 GE

In der Finanzrechnung ist eine Einzahlung von 100 GE auf dem Konto 632x zu zeigen. Aufgrund des Aufwands von 100 GE beträgt das Jahresergebnis der Ergebnisrechnung 0 GE. Das Ergebnis der Finanzrechnung beträgt 0 GE.

3. Erhebung der Gebühr im dritten Jahr. Aufgrund der Gebührenunterdeckung erfolgt eine Entnahme aus dem Sonderposten:

161x Öffentlich-rechtl. Forderungen	100 GE
234x Sonderposten für Gebührenaussgleich	20 GE
an	
432x Benutzungsgebühren	100 GE
438x Erträge aus der Auflösung von Sonderposten für Gebührenaussgleich	20 GE

In der Finanzrechnung ist eine Einzahlung von 100 GE auf dem Konto 632x zu zeigen. Aufgrund des Aufwands von 120 GE beträgt das Jahresergebnis der Ergebnisrechnung 0 GE. Das Ergebnis der Finanzrechnung beträgt -20 GE.

## **1.5. Privatrechtliche Leistungsentgelte (Kto. 441, 442, 446)**

### Grundsätzliches

Privatrechtliche Leistungsentgelte werden im Rahmen des gegenseitigen Austauschs von Leistungen erhoben, die auf Basis privatrechtlicher Verträge vereinbart wurden. Die Gemeinde ist als Vertragspartner Empfänger zuvor ausgehandelter Entgelte. Im Gegenzug ist sie verpflichtet, die vertraglich vereinbarte Leistung zur Verfügung zu stellen. Hierdurch entstehen privatrechtliche Forderungen (vgl. Kontengruppe 17).

Hiervon zu unterscheiden sind öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte, die dem Grunde nach grundsätzlich durch sog. Amtshandlungen entstehen und der Höhe nach z. B. durch Satzung einseitig festgesetzt werden.

### Unterkonten

#### **441 Mieten und Pachten**

Hierunter fallen sämtliche Erträge aus Miet- und Pachtverträgen der Gemeinde (z. B. Wohn- und Geschäftsräume, Erbbaurecht und Erbpacht, Jagd- und Fischereipacht). Auch ohne Einzahlungen aus solchen Verträgen fallen Erträge an: Mietwert der freien Wohnung des Anstalts- und Pflegepersonals und auf Dienstbezüge angerechnete Dienstwohnung.

#### **442 Erträge aus dem Verkauf von Vorräten**

Die aus dem Verkauf von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie Waren anfallenden Erträge sind hier zu erfassen (vgl. Kontengruppe 15). Dies gilt auch dann, wenn sie zuvor nicht im Inventar aufgeführt wurden.

#### **446 Sonstige privatrechtliche Leistungsentgelte**

Dieses Konto kann als „Sammelkonto“ bezeichnet werden, obwohl nicht immer „Leistungsentgelte“ erkennbar sind. Erfasst werden Ersatzleistungen aus Schadensfällen (konsumtive), Ablieferungen aus Nebentätigkeiten, Ersatz für die Nutzung der Fernsprecheinrichtung.

### Buchungssätze

1711 Privatrechtliche Forderungen aus Dienstleistungen

an

4411 Erträge aus Vermietung und Verpachtung

## **1.6. Kostenerstattungen und Kostenumlagen (Kto. 448)**

### Grundsätzliches

Kostenerstattungen/-umlagen sind einmalige oder laufende Erträge. Sie sind insbesondere von den Zuweisungen und Zuschüssen für laufende Zwecke abzugrenzen.

Kostenerstattungen sind der Ersatz für (personen- und sachbezogene) Aufwendungen bzw. Leistungen, die eine Stelle für eine andere Stelle erbracht hat. Der Kostenerstattung liegt stets ein auftragsähnliches Verhältnis zugrunde. Dabei ist unerheblich, auf welcher Rechtsgrundlage (z. B. privatrechtliche Vereinbarung, gesetzliche Grundlage) die Erstattungspflicht beruht und ob die Erstattung die Kosten des Empfängers voll oder nur teilweise deckt oder ob sie pauschaliert ist (Ziff. 5.4. VV-Kontenrahmen sowie Zuordnungsvorschriften zu Kontoart 448).

Bei den Konten der Kostenerstattungen/-umlagen wird eine Bereichsabgrenzung (0-8) nach Organisationsarten (z. B. Bund, Land, Gemeinden, Private) vorgenommen (Bereichsabgrenzung A).

Einzelne Beispiele für Zuordnungen können den Zuordnungsvorschriften zum Kontenrahmen für die Ergebnisrechnung entnommen werden.

### Buchungssätze

1611 Öffentlich-rechtliche Forderungen aus Dienstleistungen  
oder  
1711 Privatrechtliche Forderungen aus Dienstleistungen  
an  
448x Erträge aus Kostenerstattungen und Kostenumlagen von XXXX



## **1.7. Sonstige ordentliche Erträge (Kto. 45)**

### Grundsätzliches

Unter den sonstigen ordentlichen Erträgen sind solche Erträge der Gemeinde auszuweisen, die keiner anderen Ertragsposition zugeordnet werden können. In diesem Sinne stellen sie eine Auffang- oder Sammelposition dar.

Ausdrücklich in den Kontenrahmen aufgenommen wurden folgende Ertragsarten:

### Unterkonten

- 451 Konzessionsabgaben
- 452 Erstattung von Steuern
- 454 Erträge aus der Veräußerung von Vermögensgegenständen
- 455 Erträge aus der Veräußerung von Finanzanlagen
- 456 Weitere sonstige ordentliche Erträge
- 457 Erträge aus der Auflösung von sonstigen Sonderposten
- 458 Nicht zahlungswirksame ordentliche Erträge
- 459 Andere sonstige ordentliche Erträge aus laufender Verwaltungstätigkeit

### Buchungssätze

bei den jeweiligen Unterkonten  
siehe Beispiele in 1.7.1, 1.7.2, 1.7.3 und 1.7.4

### **1.7.1. Konzessionsabgaben (Kto. 4511)**

#### Grundsätzliches

Konzessionsabgaben sind Entgelte für die Einräumung des Rechts zur Benutzung öffentlicher Verkehrswege für die Verlegung und den Betrieb von Leitungen, die der unmittelbaren Versorgung von Letztverbrauchern im Gemeindegebiet mit Strom, Gas und Wasser dienen.

Rechtsgrundlage für alle genannten Konzessionsabgaben war ursprünglich die „Anordnung über die Zulässigkeit von Konzessionsabgaben der Unternehmen und Betriebe zur Versorgung mit Elektrizität, Gas und Wasser an Gemeinden und Gemeindeverbände (Konzessionsabgabenanordnung --KAE--) vom 4. März 1941 (Deutscher Reichsanzeiger --RAnz-- 1941, Nr. 57) i. d. F. vom 7. März 1975 (Bundesanzeiger 1975, Nr. 49) sowie die Ausführungsanordnung zur Konzessionsabgabenanordnung vom 27. Februar 1943 (RAnz 1943, Nr. 75).

Die KAE ist hinsichtlich der Versorgung mit Strom und Gas durch die Verordnung über Konzessionsabgaben für Strom und Gas (Konzessionsabgabenverordnung --KAV--) vom 9. Januar 1992 (BGBl I 1992, 12) abgelöst worden.

Hinsichtlich der Konzessionsabgaben für Wasser gilt sie jedoch als vorkonstitutionelles Recht insoweit gemäß Art. 123 Abs. 1 des Grundgesetzes (GG) fort, als sie diesem nicht widerspricht.

Die Abgaben werden durch die Versorgungsunternehmen, die im Gemeindegebiet tätig sind (auch in Form einer Weiterleitung), geleistet.

#### Buchungssätze

1711 Privatrechtliche Forderungen aus Dienstleistungen  
an  
4511 Konzessionsabgaben

### **1.7.2. Erstattung von Steuern (Kto. 4521)**

#### Grundsätzliches

Der Kontenbezeichnung entsprechend sind unter dieser Ertragsart Erstattungserträge aufgrund von Steuern zu erfassen, die die Gemeinde zu leisten hatte und zurück erhält. Sofern die Voraussetzungen des § 17 Abs. 1 S. 2 GemHVO-Doppik vorliegen, sind Erstattungsbeträge nicht auf dem Konto 4521 zu verbuchen sondern von den Aufwendungen abzusetzen.

Nicht hier zu erfassen sind Vorsteuerüberhänge bzw. Mehrwertsteuerrückerstattungen bei vorsteuerabzugsberechtigten Betrieben und Einrichtungen; diese sind über die Konten 652 bzw. 744 abzubilden.

#### Buchungssätze

1691 Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen  
an  
4521 Erstattung von Steuern

### 1.7.3. Erträge aus der Veräußerung von Vermögensgegenständen (Kto. 454)

#### Grundsätzliches

Erträge aus der Veräußerung von Vermögensgegenständen ergeben sich, wenn die Gemeinde Gegenstände aus ihrem Sachanlagevermögen oder immaterielle Vermögensgegenstände (Kontengruppen 01 bis 08) veräußert und der Verkaufserlös den Restbuchwert zum Zeitpunkt des Verkaufes übersteigt. Im Jahr der Veräußerung sind die auf die Monate zwischen Jahresbeginn und Verkaufszeitpunkt entfallenden Abschreibungen zu berücksichtigen (§ 43 Abs. 2 S. 2 GemHVO-Doppik).

In diesen Fällen stellt der übersteigende Betrag einen Ertrag (Gewinn) dar. In Höhe des Restbuchwertes liegt dagegen ein Aktiv-Tausch vor, der nicht ergebniswirksam wird. Der Gesamtbetrag bzw. -kaufpreis wird über das korrespondierende Einzahlungskonto (Kontenart 682/683) abgebildet.

Der Erlass zur Kreditwirtschaft der Gemeinden (Krediterlass) führt hierzu aus:

„Bei Gemeinden, die ihre Haushaltswirtschaft nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung führen, wird der Teil des Erlöses aus der Veränderung des Anlagevermögens, der den Buchrestwert übersteigt, als Ertrag im Ergebnisplan berücksichtigt“.

#### Hinweis

Für die kommunalen Betriebe gewerblicher Art ergeben sich aus umsatzsteuerrechtlichen Gründen abweichende Darstellungsvorgaben im Rahmen der Steuererklärung. Hier erfolgt der Ausweis nach der Bruttomethode (Entgeltdefinition nach § 10 Abs. 1 UStG); demnach ist der Nettoverkaufspreis als Erlös aus Anlagenverkäufen und der Restbuchwert als Aufwand aus Anlagenabgängen auszuweisen. Entsprechende Aufzeichnungspflichten ergeben sich aus § 22 Abs. 2 Nr. 1 UStG.

#### Unterkonten

- 4541 Erträge aus der Veräußerung von Grundstücken und Gebäuden
- 4542 Erträge aus der Veräußerung von beweglichen Sachen des Anlagevermögens oberhalb der Wertgrenze i. H. v. 1.000 €
- 4543 Erträge aus der Veräußerung von beweglichen Sachen des Anlagevermögens oberhalb der Wertgrenze i. H. v. 150 € bis einschl. der Wertgrenze i. H. v. 1.000 €
- 4544 Erträge aus der Veräußerung von beweglichen Sachen des Anlagevermögens oberhalb der Wertgrenze i. H. v. 150 € und unterhalb der Wertgrenze i. H. v. 410 €  
(*Verwendung bei Anwendung des § 43 Abs. 10 GemHVO-Doppik / Anwendung der steuerrechtlichen Wertgrenzen*)

#### Buchungssätze

Aufgrund der Verknüpfung mit der Anlagenbuchhaltung sind die Buchungen regelmäßig systemseitig vorgegeben. Die u. a. Buchungssätze geben die im Ergebnis auszuweisenden Beträge wieder.

Beispiel: Grundstück (Grünfläche) mit einem Buchwert von 10.000 € wird für 20.000 € veräußert

1791 Sonstige privatrechtliche Forderungen	20.000 €	
an		
021x Grünflächen		10.000 €
4541 Erträge aus der Veräußerung von Grundstücken und Gebäuden		10.000 €

#### **1.7.4. Erträge aus der Veräußerung von Finanzanlagen (Kto. 4551)**

##### Grundsätzliches

Erträge aus der Veräußerung von Finanzanlagen ergeben sich, wenn die Gemeinde Gegenstände aus ihrem Finanzanlagevermögen (Kontengruppen 11 bis 14) veräußert und der Verkaufserlös den Restbuchwert zum Zeitpunkt des Verkaufes übersteigt.

In diesen Fällen stellt der übersteigende Betrag einen Ertrag (Gewinn) dar. In Höhe des Restbuchwertes liegt dagegen ein Aktiv-Tausch vor, der nicht ergebniswirksam wird. Der Gesamtbetrag bzw. -kaufpreis wird über das korrespondierende Einzahlungskonto (Kontenart 684) abgebildet.

##### Hinweis:

Sofern im fälligen Kaufpreis Stückzinsen enthalten sind (bis zum Verkaufszeitpunkt angelaufene Zinsansprüche, die dem Verkäufer noch nicht ausgezahlt wurden), handelt es sich bei diesem Kaufpreisanteil um Zinserträge, die unter Kontenart 461 „Zinserträge“ zu erfassen sind.

##### Buchungssätze

Aufgrund der Verknüpfung mit der Anlagenbuchhaltung sind die Buchungen regelmäßig systemseitig vorgegeben. Die u. a. Buchungssätze geben die im Ergebnis auszuweisenden Beträge wieder.

Beispiel: Eine gemeindliche Beteiligung mit einem Buchwert von 100.000 € wird für 150.000 € veräußert

1791 Sonstige privatrechtl. Forderungen	150.000 €
an	
1111 Beteiligungen	100.000 €
4551 Erträge aus der Veräußerung Finanzanlagen	50.000 €

## **1.8. Aktivierte Eigenleistungen (Kto. 471)**

### Grundsätzliches

Hierunter werden Eigenleistungen der Gemeinden zur Anschaffung und Herstellung von Vermögensgegenständen verstanden, die zur dauerhaften Nutzung durch die Gemeinde bestimmt sind. Das heißt, dass diese Aufwendungen auch Herstellungskosten nach § 41 GemHVO-Doppik darstellen müssen (z. B. Personalaufwand für selbst erstellte Gebäude, Spielgeräte, usw.). Aktivierte Eigenleistungen werden als zusätzliche Ertragsposition aufgenommen, um eine Doppelbelastung in der Ergebnisplanung/-rechnung zu vermeiden. Diese entstünde sonst innerhalb der Nutzungsdauer durch die Abschreibungen auch auf den Teil der selbst erbrachten Leistung, der jedoch schon z. B. in den Personalaufwendungen enthalten ist. Die veranschlagten aktivierten Eigenleistungen müssen in ihrer Höhe mit den damit in Zusammenhang stehenden Anschaffungs- und Herstellungsaufwendungen übereinstimmen. Außerdem ist bei der ergebniswirksamen Veranschlagung das Bruttoprinzip und nicht die Nettomethode anzuwenden. Aus Gründen der Transparenz bietet sich beim Jahresabschluss eine zusätzliche Erläuterung dieses Sachverhalts im Anhang (§ 51 GemHVO-Doppik) an.

### Buchungssätze

09xx Anlagen im Bau  
an  
4711 Aktivierte Eigenleistungen

## **1.9. Bestandsveränderungen (Kto. 472)**

### Grundsätzliches

Der Posten stellt die Erhöhung oder Verminderung des Bestandes an fertigen oder unfertigen Erzeugnissen in einem separaten Posten dar und weist damit im Haushaltsjahr erfolgte Veränderungen des Umlaufvermögens aus. Die Bestandsveränderung bezieht sich nur auf die selbst erstellten Roh-, Hilfs-, und Betriebsstoffe. Nicht selbst erstellte Roh-, Hilfs-, und Betriebsstoffe oder fertige Handelswaren sind nicht zu berücksichtigen. Die Bewertung erfolgt zu Herstellungskosten. Die Bestandsveränderungen sind ebenso wie die aktivierten Eigenleistungen der Kontengruppe 47 zugeordnet.

### Buchungssätze

per Bestandsveränderung (wenn Minderung) an Bestandskonto Aktiva in der Bilanz  
per Bestandskonto Aktiva in der Bilanz an Bestandserhöhung (wenn Mehrung)

## 2. Ordentliche Aufwendungen

### 2.1. Personalaufwendungen (Kto. 50)

#### Grundsätzliches

Den Personalaufwendungen sind die Bruttobeträge der Löhne der Arbeiter, Vergütungen der Angestellten, die Bezüge der Beamten einschließlich des Urlaubs- und Weihnachtsgeldes sowie Sachbezüge, die unter Umständen als geldwerter Vorteil zu besteuern sind und die Zuführung von Pensions-, Beihilfe- und Altersteilzeitrückstellungen zuzuordnen. Rückstellungen dienen der verursachungsgerechten Zuordnung von Aufwendungen in ihrer jeweiligen Entstehungsperiode.

Die Personalaufwendungen teilen sich gemäß Kontenrahmen SH auf in:

a) zahlungswirksame Kontenarten:

- Dienstaufwendungen und dgl. (Beamte, Arbeitnehmer und Sonstige Beschäftigungsverhältnisse (Kto. 501x))
- Beiträge zu Versorgungskassen (Beamte, Arbeitnehmer und Sonstige Beschäftigungsverhältnisse (Kto. 502x))
- Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung (Beamte, Arbeitnehmer und Sonstige Beschäftigungsverhältnisse (Kto. 503x))
- Beihilfen, Unterstützungsleistungen für Beschäftigte (Kto. 5041)

b) zahlungsunwirksame Kontenarten:

- Zuführungen zur Pensionsrückstellung einschließlich Beihilferückstellung (Kto. 5051)
- Zuführungen zur Beihilferückstellung (Kto. 5061)
- Zuführungen zur Altersteilzeitrückstellung (Kto. 5071).

Bei zahlungswirksamen Konten - im Gegensatz zu den nicht zahlungswirksamen Konten - erfolgt nach der Buchung in der Ergebnisrechnung die Zahlungsabwicklung über eindeutig zugeordnete Konten der Kontenart 701x bis 7041 in der Finanzrechnung.

Die Buchung der Personalaufwendungen ist verursachungsorientiert, nicht zahlungsorientiert vorzunehmen. D. h. Personalaufwendungen für Mitarbeiterleistungen werden im Monat der Leistungserstellung (Verursachungszeitpunkt) also z. B. im Dezember dem laufenden Haushaltsjahr zugeordnet, auch wenn die Fälligkeit oder Auszahlung erst im Januar des folgenden Haushaltsjahres erfolgen sollte.

Die zahlungsunwirksamen Konten wie Zuführung zur Pensionsrückstellung, Beihilferückstellung und Altersteilzeitrückstellung werden im Rahmen der Bildung der jeweiligen Rückstellung der Bilanz (Details siehe unter Bilanz, Passiva 3.1. Pensions- und Beihilferückstellungen (Kto. 251) und 3.2. Altersteilzeitrückstellungen (Kto. 281) abgewickelt. Deren Zuführung zu Pensions- und Altersteilzeitrückstellungen wird in den aktiven Monaten des Mitarbeiters generiert und bildet die Rückstellung in der Bilanz zum jeweils aufgelaufenen Gesamtbetrag am Bilanzstichtag, der in den Folgejahren im Rahmen einer Inanspruchnahme (Auszahlung von Pensionen oder Altersteilzeitansprüchen) oder einer Auflösung (Bereinigung von Ansprüchen) aufgelöst wird.

### Unterkonten

501 Dienstaufwendungen und dgl.  
502 Beiträge zu Versorgungskassen  
503 Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung  
504 Beihilfen, Unterstützungsleistungen für Beschäftigte  
505 Zuführungen zu Pensionsrückstellungen  
506 Zuführungen zu Beihilferückstellungen  
507 Zuführungen zur Altersteilzeitrückstellung

### Buchungssätze

Beispiel: Personalaufwendungen, Dienstbezüge-Beamte:

5011 Dienstaufwendungen Beamte  
an  
3511 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

Beispiel: Pensionsrückstellungen:

5051 Zuführung zur Pensionsrückstellung  
an  
251x Pensionsrückstellungen



## **2.2. Versorgungsaufwendungen (Kto. 51)**

### Grundsätzliches

Versorgungsaufwendungen zeichnen sich im Gegensatz zu Personalaufwendungen dadurch aus, dass es sich hierbei um Aufwendungen für den Personenkreis handelt, der sich bereits im Ruhestand (z. B. Pensionäre) befindet und ggf. für die Hinterbliebenen. Hierzu zählen hauptsächlich die Versorgungsbezüge und die Beihilfen an Versorgungsempfänger.

### Unterkonten

- 511 Versorgungsaufwendungen
- 513 Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung
- 514 Beihilfen, Unterstützungsleistungen für Versorgungsempfänger
- 515 Zuführungen zu Pensionsrückstellungen für Versorgungsempfänger
- 516 Zuführungen zu Beihilferückstellungen für Versorgungsempfänger

### Buchungssätze

- 513x Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung (bspw. Nachversicherung)  
an
- 3791 Sonstige Verbindlichkeiten

## 2.3. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen (Kto. 52)

### Grundsätzliches

Die Kontengruppe 52 – „Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen“ umfasst alle Aufwendungen der Kommune für empfangene Sach- und Dienstleistungen im laufenden Haushaltsjahr. Es handelt sich hierbei um ordentliche Aufwendungen, d. h. um Aufwendungen, die im Rahmen der gewöhnlichen Geschäfts- bzw. Verwaltungstätigkeit regelmäßig wiederkehrend anfallen und planbar sind.

In Abgrenzung zu den anderen Kontengruppen bzw. Positionen in der Ergebnisrechnung fallen hierunter nicht die Personalaufwendungen, Transferaufwendungen, bilanzielle Abschreibungen, sonstige ordentliche Aufwendungen aus laufender Verwaltungstätigkeit sowie auch investive Maßnahmen.

Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen können in unterschiedliche Arten aufgeteilt werden. In der Praxis sind insbesondere folgende Arten relevant, für die u. a. auch entsprechende Unterkonten im Kontenplan vorgesehen sind:

### Unterkonten

521 und 522 Unterhaltung der Grundstücke, baulichen Anlagen und des sonstigen unbeweglichen Vermögens

Hierunter fallen alle Erhaltungsaufwendungen, die in der Regel durch die gewöhnliche Nutzung veranlasst werden und dazu dienen, den Vermögensgegenstand in einem ordnungsgemäßen Zustand zu halten. Beispielhaft sind Reparaturen und Wartungsarbeiten zu nennen. Abzugrenzen sind die Unterhaltungsaufwendungen von aktivierungspflichtigen Herstellungskosten, siehe hierzu Hinweis auf FAQ.

523 Mieten und Pachten

Aufwendungen für Miete, Pacht oder Leasing für Grundstücke, Gebäude, Fahrzeuge, Maschinen, EDV-Anlagen usw. Hierzu zählen auch Erbbauzinsen Leasingaufwendungen nur, sofern der Leasinggegenstand nicht ins wirtschaftliche Eigentum der Kommune übergeht

Wirtschaftliches Eigentum bereits während der Leasingdauer liegt in der Regel vor, wenn im Leasingvertrag vereinbart wurde, dass der Gegenstand nach Ablauf des Vertrages vom Leasingnehmer übernommen wird (sog. Financial Lease).

524 Bewirtschaftung der Grundstücke und baulichen Anlagen

Hierunter fallen die laufenden Betriebsaufwendungen ohne Unterhaltung, wie beispielsweise Energiekosten, Versicherung, Gebühren für Müll, Wasser und Abwasser, Reinigung.

525 Haltung von Fahrzeugen

laufende Betriebsaufwendungen und Reparaturen von Fahrzeugen jeglicher Art

526 Besondere Aufwendungen für Beschäftigte

Hierunter fallen insbesondere Dienst- und Schutzbekleidungen, persönliche Ausrüstungsgegenstände sowie auch Aus- und Fortbildungskosten einschließlich diesbezüglicher Reisekosten.

527 Besondere Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen

Waren, Güter und Dienstleistungen, die zum Verbrauch oder zur Verarbeitung im Rahmen des Betriebszweckes bestimmt sind. Hierunter fallen auch Vermögensgegenstände, deren Anschaffungskosten 150 Euro ohne Umsatzsteuer nicht überschreiten.

Nicht zu den besonderen Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen zählen Geschäftsaufwendungen (z. B. Bürobedarf, Reisekosten, Sachverständigenkosten) sowie auch Steuern, Schadensfälle und Haftpflichtversicherungen, vgl. hier Kontengruppe 54 – sonstige ordentliche Aufwendungen aus laufender Verwaltungstätigkeit.

528 Aufwendungen für den Verbrauch/Erwerb von Vorräten

529 Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen

Buchungssätze

Beispiel:

5211 Aufwand Unterhaltung Grundstücke

an

3511 Verbindlichkeiten aus Lieferung u. Leistung

## 2.4. Bilanzielle Abschreibungen (Kto. 57)

### Grundsätzliches

Abschreibungen sollen im doppischen Rechnungswesen den Werteverzehr bzw. -verlust des Anlagevermögens durch die betriebliche Nutzung darstellen. Sie werden als Aufwand in der Ergebnisrechnung dargestellt.

#### 1. Planmäßige Abschreibungen

Planmäßige Abschreibungen werden auf Vermögensgegenstände des Anlagevermögens vorgenommen, deren Nutzung zeitlich begrenzt ist und somit durch ihren Gebrauch an Wert verlieren. Gem. § 43 GemHVO-Doppik ist die Abschreibung über die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer linear, d. h. in gleichen Jahresraten, vorzunehmen. Unterjährig angeschaffte bzw. veräußerte Vermögensgegenstände können gem. Absatz 2 anteilig abgeschrieben werden. Eine Leistungsabschreibung ist auch möglich, sofern sie den Nutzungsverlauf besser widerspiegelt. Abschreibungsbeginn ist stets der Zeitpunkt der Inbetriebnahme. Die betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauern für die einzelnen Vermögensgegenstände werden in den Verwaltungsvorschriften über Abschreibungen von abnutzbaren Vermögensgegenständen des Anlagevermögens der Gemeinden geregelt. Abweichend davon können gem. § 43 Absatz 10 bei Körperschaftspflichtigen Einrichtungen entsprechende steuerrechtliche Vorschriften angewandt werden. Ggf. sind die Abschreibungsdauern gem. § 43 Absatz 5 GemHVO-Doppik anzupassen, wenn sich eine Veränderung der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer ergibt. Für selbständig nutzbare Vermögensgegenstände mit einem Anschaffungswert von mehr als 150 EUR aber weniger als 1.000 EUR ohne Umsatzsteuer, die einer Abnutzung unterliegen, gilt die Regelung gem. § 6 Absatz 2a EStG. D. h. sie werden in einen Sammelposten eingestellt und pauschal über fünf Jahre abgeschrieben, ungeachtet der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer (vgl. § 43 Absatz 3 GemHVO-Doppik).

Gem. § 40 Absatz 7 sind geleistete Zuschüsse und Zuweisungen für Vermögensgegenstände, an denen die Kommune das wirtschaftliche Eigentum hat, zu aktivieren. Sie sind über ihre Zweckbindungsfrist über das Konto 574x aufzulösen.

#### 2. Außerplanmäßige Abschreibungen

Neben den planmäßigen Abschreibungen, die den Werteverzehr durch Verschleiß abbilden, werden auch außerplanmäßige Abschreibungen vorgenommen, wenn es aufgrund von besonderen Umständen wie Schäden, Preisverfall o. ä. zu Wertverlusten kommt. Sie sind stets im Anhang anzugeben.

Gem. § 43 Absatz 6 sind bei Vermögensgegenständen des Anlagevermögens bei dauerhaften Wertminderungen Abschreibungen vorzunehmen. Bei Finanzanlagen besteht bei nicht dauerhaften Wertminderungen ein Wahlrecht. Im Umlaufvermögen gilt das strenge Niederstwertprinzip, d. h. es sind stets Abschreibungen vorzunehmen.

Gem. Absatz 9 besteht ein Wahlrecht zur Wertaufholung bis zur Höhe der ursprünglichen Anschaffungskosten sofern der Grund der Wertminderung entfallen ist.

Weiterhin können gem. § 43 Absatz 7 bei einer dauernden Wertminderung von Grund und Boden durch die Anschaffung von Infrastrukturvermögen außerplanmäßige Abschreibungen bis zur Inbetriebnahme linear auf den Zeitraum verteilt werden, in dem der Vermögensgegenstand angeschafft wird.

Abschreibungen sind stets finanzunwirksam, daher sind sie auch gem. § 22 GemHVO-Doppik nicht mit den zahlungswirksamen Aufwendungen deckungsfähig.

Außerplanmäßige Abschreibungen bei Sammelposten:

Unterliegt ein Vermögensgegenstand den Regelungen zum Sammelposten gem. § 43 Abs. 3 GemHVO-Doppik, so sind die Vorschriften des § 6 Abs. 2a EStG zu beachten (s. a. Schreiben vom BFM vom 30.9.2010) bei außerplanmäßigen Abgängen durch Verkauf, Verlust oder Schwund. D. h. der Sammelpostenposten ist nicht um den Wert des Vermögensgegenstandes zu reduzieren.

### Unterkonten

571 Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen

In der Kontenart 571 wird der Werteverzehr bzw. -verlust der Anlagegüter, die in der Kontenklasse 0 bilanziert werden, abgeschrieben.

572 Abschreibungen auf Finanzanlagen

Hierunter werden Abschreibungen auf Finanzanlagen des Anlagevermögens (Bilanzposition 1.3 unter Unterpunkte) vorgenommen.

573 Abschreibungen auf Umlaufvermögen

Auf diesen Unterkonten werden Abschreibungen auf sämtliche Positionen des Umlaufvermögens vorgenommen. Insbesondere fallen hierunter Abschreibungen aufgrund von Forderungsverlusten. Ebenso sind über diesen Kontenkreis Einstellungen in die Pauschalwert- und Einzelwertberichtigungen einzustellen.

574 Abschreibungen auf geleistete Zuwendungen

Wurden gem. § 40 Absatz 7 GemHVO Doppik aktive Rechnungsabgrenzungen für geleistete Zuschüsse und Zuweisungen gebildet, so sind diese aufwandswirksam über die Kontenart 574 über die Zweckbindungsfrist aufzulösen.

### Buchungssätze

Planmäßige Abschreibung von Sachanlagevermögen

571x Bilanzielle Abschreibungen

an

0xxx Sachanlagevermögen

Forderungsverlust:

573x Abschreibungen auf das Umlaufvermögen

an

16xx/17xx Forderungen

## **2.5. Transferaufwendungen (Kto. 53)**

### Grundsätzliches

Zu den Transferleistungen gehören alle Leistungen der Kommune an Dritte, die ohne eine konkrete Gegenleistung erbracht werden. Die Leistungen sind insbesondere dadurch gekennzeichnet, dass sie nicht auf einen konkreten Leistungsaustausch ausgerichtet sind.

Hierzu zählen insbesondere folgende Leistungen entsprechend der Kontengruppe 53:

- Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke (u. a. für Schule, KiTa sowie Umlagen an Zweckverbände)
- Schuldendiensthilfen
- Sozialtransferaufwendungen (u. a. Leistungen nach SGB II, VIII und XII, Asylbewerberleistungsgesetz und KJHG)
- Steuerbeteiligungen (u. a. Gewerbesteuerumlage)
- Allgemeine Zuweisungen
- Allgemeine Umlagen (u. a. Amts- und Kreisumlage)
- Sonstige Transferaufwendungen

### Unterkonten

531 Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke (u. a. für Schule, KiTa sowie Umlagen an Zweckverbände)

532 Schuldendiensthilfen

533 Sozialtransferaufwendungen (u. a. Leistungen nach SGB II, VIII und XII, Asylbewerberleistungsgesetz und KJHG)

534 Steuerbeteiligungen (u. a. Gewerbesteuerumlage)

535 Allgemeine Zuweisungen

537 Allgemeine Umlagen (u. a. Amts- und Kreisumlage)

539 Sonstige Transferaufwendungen

### Buchungssätze

531x Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke  
an

3611 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen

## 2.6. Sonstige ordentliche Aufwendungen (Kto. 54)

### Grundsätzliches

Als Auffangposition sind hier alle **weiteren Aufwendungen erfasst, die dem Ergebnis aus laufender Verwaltungstätigkeit zuzurechnen sind und unter keiner der vorangestellten Aufwandspositionen erfasst werden können**. Dies sind insbesondere:

- Sonstige Personal- und Versorgungsaufwendungen für Personaleinstellungen, Aus- und Fortbildung, Umschulung, für übernommene Reisekosten, für Dienst- und Schutzkleidung, persönliche Ausrüstungsgegenstände, Personalnebenaufwendungen, Ausgleichsabgabe
- Aufwendungen für die Inanspruchnahme von Rechten und Diensten
- Mieten, Pachten, Erbbauzinsen, Leasing, Leiharbeitskräfte, Aufwendungen für ehrenamtliche und sonstige Tätigkeiten, zu denen Aufwendungen für den Rat, Ausschüsse, Fraktionen, Beiräte zählen
- Geschäftsaufwendungen  
Büromaterial, Zeitungen, Fachliteratur, Telekommunikationsleistungen, Porto, Öffentlichkeitsarbeit, Bekanntmachungen und andere
- Aufwendungen für Beiträge  
Versicherungsbeiträge, Beiträge zu Wirtschaftsverbänden, Berufsvertretungen und Vereinen
- Wertberichtigungen  
Verluste aus Wertminderungen und Abgängen von Gegenständen des Umlaufvermögens (außer Vorräten und Wertpapieren), Verluste aus dem Abgang von immateriellen Vermögensgegenständen und Vermögensgegenständen des Sachanlagevermögens, Einstellungen und Zuschreibungen in die Sonderposten, Aufwendungen zu Rückstellungen, soweit nicht unter anderen Aufwendungen erfassbar, Wertkorrekturen zu Forderungen
- Verluste aus Finanzanlagen und aus Wertpapieren  
aus dem Abgang von Finanzanlagen und Beteiligungen, aus dem Abgang von Wertpapieren, Aufwendungen aus Verlustübernahmen
- Aufwendungen für besondere Finanzauszahlungen  
Aufwendungen für nicht rückzahlbare Zuweisungen für Investitionen
- Betriebliche Steueraufwendungen  
Grundsteuer, Kraftfahrzeugsteuer, Ausfuhrzölle, andere Verbrauchsteuern, sonstige betriebliche Steueraufwendungen
- Aufwendungen für Steuern vom Einkommen und Ertrag  
Aufgabenbezogene Leistungsbeteiligungen, zum Beispiel aus der Umsetzung der Grundsicherung für Arbeitssuchende
- Andere sonstige ordentliche Aufwendungen  
Verfügungsmittel, Aufwendungen für Schadensfälle

### Unterkonten

- 5411 Sonstige Personal- und Versorgungsaufwendungen
- 5421 Aufwendungen für ehrenamtliche und sonstige Tätigkeit
- 5429 Sonstige Aufwendungen für die Inanspruchnahme von Rechten und Diensten
- 5431 Geschäftsaufwendungen
- 5441 Steuern, Versicherungen, Schadensfälle Erstattungen für Aufwendungen von Dritten aus laufender Verwaltungstätigkeit
- 5461 Leistungsbeteiligung bei Leistungen für Unterkunft und Heizung an Arbeitssuchende
- 5462 Leistungsbeteiligung bei Leistungen zur Eingliederung von Arbeitssuchenden
- 5463 Leistungsbeteiligung bei einmaligen Leistungen an Arbeitssuchende
- 5466 Leistungsbeteiligung bei Leistungen für Bildung und Teilhabe an Arbeitssuchende
- 5471 Wertveränderungen bei Sachanlagen
- 5472 Wertveränderungen bei Finanzanlagen

- 5473 Wertveränderungen beim Umlaufvermögen
- 5481 Bußgelder
- 5482 Säumniszuschläge
- 5483 Aufwendungen aus der Inanspruchnahme von Gewährverträgen und Bürgschaften
- 5484 Fehlbelegungsabgabe
- 5489 Sonstige
- 5491 Aufwendungen aus der Zuführung zur Rückstellung für später entstehende Kosten
- 5492 Aufwendungen aus der Zuführung zur Altlastenrückstellung
- 5493 Aufwendungen aus der Zuführung zur Steuerrückstellung
- 5494 Aufwendungen aus der Zuführung zur Verfahrensrückstellung
- 5495 Aufwendungen aus der Zuführung zur Finanzausgleichsrückstellung
- 5496 Aufwendungen aus der Zuführung zur Instandhaltungsrückstellung
- 5497 Aufwendungen aus der Zuführung zu sonstigen anderen Rückstellungen
- 5498 Aufwendungen aus der Zuführung zu Sonderposten
- 5499 Verluste aus dem Abgang von beweglichen Sachen des Anlagevermögens oberhalb der Wertgrenze i. H. v. 150 Euro und unterhalb der Wertgrenze i. H. v. 410 Euro

#### Buchungssätze

- 5431 Geschäftsaufwendungen (z. B. Bürobedarf)  
an
- 3511 Verbindlichkeiten aus Lieferung und Leistung



### **3. Finanzergebnis**

#### **3.1. Finanzerträge (Kto. 46)**

##### Grundsätzliches

Das Konto 46 wird insbesondere für Erträge aus Zinsen aufgrund von Darlehen bzw. Geldanlagen sowie Dividenden oder Ausschüttungen aus Beteiligungen/Wertpapieren verwendet.

Darüber hinaus sind hier auch Erträge aus der Abzinsung von nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrages angesetzten Rückstellungen nach § 41 Abs. 8 GemHVO-Doppik auszuweisen. Hierbei wird ausdrücklich auf die Erläuterungen zur GemHVO-Doppik hingewiesen, nach der die Regelung vor allem deshalb aufgenommen worden ist, um Eigenbetrieben und Kommunalunternehmen nach § 106 a GO, die die GemHVO-Doppik entsprechend anwenden, die Anwendung dieser HGB Regelungen zu ermöglichen. Gemeinden wird empfohlen, im Hinblick auf einen eventuell erhöhten Aufwand zu prüfen, ob sie diese Regelung nutzen.

Das Konto 46 beinhaltet hingegen u. a. nicht die Darstellung der Erträge aus Erbbauzinsen und aus Stundungs-, Verzugs- und Prozesszinsen, die in den Konten 4411 bzw. 4562 auszuweisen sind.

##### Unterkonten

461 Zinserträge

465 Gewinnanteile aus verbundenen Unternehmen und Beteiligungen

469 Sonstige Finanzerträge

##### Buchungssätze

1791 Sonstige privatrechtliche Forderungen

an

461x Zinserträge

## **3.2. Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen (Kto. 55)**

### Grundsätzliches

Das Konto 55 wird insbesondere für Aufwendungen aufgrund von Zinsen für in der Bilanz ausgewiesene Verbindlichkeiten und auf Grund kreditähnlicher Verbindlichkeiten sowie Kreditbeschaffungskosten verwendet. Dabei ist zu berücksichtigen, dass ggf. unterjährig auftretender Zinsaufwand für neue Kassenkredite grundsätzlich nicht geschätzt werden kann, so dass auch hier - wie bei der Finanzplanung in Hinblick auf Kassenkredite selbst - auf eine Planung verzichtet werden kann.

Eine Ausnahme von diesem Grundsatz kommt in Betracht, soweit bei einer Gemeinde ein Bedarf an Kassenkrediten besteht, der voraussichtlich zu keinem Zeitpunkt in einem bestimmten zukünftigen Zeitraum unterschritten wird. Lediglich für diesen Bodensatz an Kassenkrediten sollten vor dem Hintergrund des Vorsichtsprinzips die voraussichtlichen Zinsaufwendungen in die Planung einbezogen werden.

Des Weiteren sind in dem Konto 55 auch Aufwendungen aus der Abzinsung von nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbeträgen angesetzten Rückstellungen nach § 41 Abs. 8 GemHVO-Doppik auszuweisen. Hierbei wird ausdrücklich auf die Erläuterungen zur GemHVO-Doppik hingewiesen, nach der die Regelung vor allem deshalb aufgenommen worden ist, um Eigenbetrieben und Kommunalunternehmen nach § 106 a GO, die die GemHVO-Doppik entsprechend anwenden, die Anwendung dieser HGB Regelungen zu ermöglichen. Gemeinden wird empfohlen, im Hinblick auf einen eventuell erhöhten Aufwand zu prüfen, ob sie diese Regelung nutzen.

Das Konto 55 beinhaltet hingegen u. a. nicht die Darstellung der Aufwendungen aus Erbbauzinsen und aus Stundungs-, Verzugs- und Prozesszinsen, die in den Konten 5231 bzw. 5489 auszuweisen sind.

### Unterkonten

- 551 Zinsaufwendungen
- 559 Sonstige Finanzaufwendungen
- 5591 Kreditbeschaffungskosten
- 5592 Verzinsung von Steuernachforderungen und Steuererstattungen
- 5599 Sonstige Finanzaufwendungen

### Buchungssätze

551x Zinsaufwendungen (z. B. die das abgelaufene Haushaltsjahr betreffenden, noch nicht bezahlten Zinsen – vgl. FAQ 1.46)

an

321x Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen

## **4. Außerordentliches Ergebnis**

### **4.1. Außerordentliche Erträge (Kto. 49)**

#### Grundsätzliches

Gemäß § 59 Nr. 6 GemHVO-Doppik sind außerordentliche Erträge solche, die außerhalb der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit anfallen, selten vorkommen und von einiger materieller Bedeutung sind. Den außerordentlichen Aufwendungen entsprechend entstehen außerordentliche Erträge z. B. infolge von Naturkatastrophen oder von sonstigen durch höhere Gewalt verursachten Unglücken.

Die Abgrenzung, bei der § 277 Abs. 4 HGB entsprechende Anwendung findet (Erläuterungen zu § 45 GemHVO-Doppik, letzter Spiegelstrich), muss im Einzelfall erfolgen und die besonderen Gegebenheiten innerhalb der betroffenen Kommune berücksichtigen.

Durch den gesonderten Ausweis außerordentlicher Geschäftsvorfälle soll vermieden werden, dass das ordentliche Ergebnis durch Schwankungen verfälscht wird, die nicht innerhalb der üblichen Geschäftstätigkeit anfallen.

#### Hinweis:

Erträge aus Vermögensveräußerungen sollten grundsätzlich dem ordentlichen Ergebnis zugerechnet werden und entsprechend im Ergebnisplan / in der Ergebnisrechnung ausgewiesen werden.

Im Gegensatz zur Abgrenzung von außerordentlichen Erträgen in der Kosten- und Leistungsrechnung ist die Periodengerechtigkeit im Rahmen der Ergebnisrechnung kein Kriterium für die Zuordnung als außerordentlicher Ertrag:

Hinsichtlich ihres Betrages und der Ertragsart müssen außerordentliche Erträge nur dann im Anhang erläutert werden, wenn sie für die Beurteilung der tatsächlichen Ertrags- und Vermögenslage nicht von untergeordneter Bedeutung sind.

#### Buchungssätze

bei Zahlungswirksamkeit  
16xx/17xx Forderungen  
an  
4911 außerordentlichen Ertrag

ohne Zahlungswirksamkeit  
xxxx betroffenes Bestandskonto  
an  
4911 außerordentliche Erträge

## 4.2. Außerordentliche Aufwendungen (Kto. 59)

### Grundsätzliches

Gemäß § 59 Nr. 6 GemHVO-Doppik sind außerordentliche Aufwendungen solche, die außerhalb der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit anfallen, selten vorkommen und von einiger materieller Bedeutung sind. Im Verantwortungsbereich der Gemeinden fallen hierunter z. B. solche Aufwendungen, die infolge von Naturkatastrophen oder von durch höhere Gewalt verursachten Unglücken entstehen.

Die Abgrenzung, bei der § 277 Abs. 4 HGB entsprechende Anwendung findet (Erläuterungen zu § 45 GemHVO-Doppik, letzter Spiegelstrich), muss im Einzelfall erfolgen und die besonderen Gegebenheiten innerhalb der betroffenen Kommune berücksichtigen.

Durch den gesonderten Ausweis außerordentlicher Geschäftsvorfälle soll vermieden werden, dass das ordentliche Ergebnis durch Schwankungen verfälscht wird, die nicht innerhalb der üblichen Geschäftstätigkeit anfallen.

Im Gegensatz zur Abgrenzung von außerordentlichen Aufwendungen in der Kosten- und Leistungsrechnung ist die Periodengerechtigkeit im Rahmen der Ergebnisrechnung kein Kriterium für die Zuordnung als außerordentliche Aufwendung.

Hinsichtlich ihres Betrages und der Aufwendungsart müssen außerordentliche Aufwendungen nur dann im Anhang erläutert werden, wenn sie für die Beurteilung der tatsächlichen Ertrags- und Vermögenslage nicht von untergeordneter Bedeutung sind.

### Buchungssätze

bei Zahlungswirksamkeit  
5911 Außerordentliche Aufwendungen  
an  
3xxx Verbindlichkeiten

ohne Zahlungswirksamkeit  
5911 Außerordentliche Aufwendungen  
an  
xxxx betroffenes aktives Bestandskonto

## **5. Ergebnis aus internen Leistungsbeziehungen**

### **5.1./5.2. Erträge und Aufwendungen aus internen Leistungsverrechnungen (Kto. 48 und 58)**

#### Grundsätzliches

Nach § 15 Absatz 1 Satz 1 GemHVO-Doppik sind die Aufwendungen für erbrachte Leistungen der Hilfsbetriebe den einzelnen Teilplänen über interne Leistungsbeziehungen zu belasten. Zu den Hilfsbetrieben (§ 101 Abs. 4 Nr. 3 GO) zählt u. a. der Baubetriebshof oder die Gärtnerei, deren Leistungen, wie die Pflege, Unterhaltung und Wartung des Anlagevermögens von anderen Produkten innerhalb der Verwaltung in Anspruch genommen werden.

Nach Satz 2 können auch für die übrigen Bereiche zwischen Teilplänen interne Leistungsbeziehungen veranschlagt werden, hier besteht insofern ein Wahlrecht.

Die Erträge und die Aufwendungen heben sich in Addition immer auf und sind mithin ergebnisneutral. Das Ergebnis der Gemeinde kann weder in der Planung noch im Ergebnis durch die internen Leistungsbeziehungen verbessert oder verschlechtert werden. Sollte sich dennoch eine Veränderung des Ergebnisses zeigen, so liegt ein Fehler in der Planung bzw. in der Buchführung vor.

Die Leistungsbeziehungen betreffen nicht die Leistungsbeziehungen zu Dritten, die außerhalb des Rechnungskreises der Gemeinde sind (wie Eigenbetriebe oder Beteiligungen), sondern beschränken sich auf nicht zahlungswirksamen Leistungsaustausch auf Produktebene, somit auf Beziehungen innerhalb des Rechnungskreises.

Die internen Leistungsbeziehungen werden somit auch nur im Ergebnisplan abgebildet, da keine externen Zahlungsströme (und damit die Finanzrechnung) berührt werden.

Grundsätzlich müssen interne Leistungsbeziehungen mit realistischen Verrechnungspreisen abgebildet werden. Keinesfalls dürfen durch zu hohe oder zu niedrige Verrechnungssätze bestimmte Produkte als besonders aufwandsarm (z. B. kostendeckend) oder ertragsstark „hingerechnet“ werden.

Eine vollständige Abbildung der internen Leistungsbeziehungen bleibt dem internen Rechnungswesen in Form einer Kosten- und Leistungsrechnung (§ 16 GemHVO-Doppik) vorbehalten. Das externe Rechnungswesen ist auf die steuerungsrelevanten internen Leistungsbeziehungen zu beschränken.

Trotzdem ist bei der freiwilligen internen Leistungsverrechnung das Wirtschaftlichkeitspostulat zu beachten. Dies bedeutet, dass der Aufwand der für die Erhebung der Daten notwendig ist, in einem ausgewogenen Verhältnis zum Erkenntnisgewinn aus diesen Daten stehen muss.

#### Buchungssätze

5811 Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen  
an  
4811 Erträge aus internen Leistungsbeziehungen

Stand: Oktober 2014